

Bekanntmachung Nr. 046/2022 vom 21.12.2022**Bekanntmachung****Satzung vom 21.12.2022****zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren
vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2020
(in Kraft ab 01.01.2021)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 102,84 € |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt | 79,32 € |
| (3) | Die Jahresgrundgebühr für einen zusätzlichen 80 l-Abfallbehälter in einem Haushalt beträgt | 9,48 € |

Als Nachweis für die Erforderlichkeit eines zusätzlichen Behälters sind Meldebescheinigungen (für Haushalte mit mehreren Kleinkindern) oder ärztliche Atteste (für Inkontinenzpatienten) vorzulegen.

- | | | |
|-----|---|--|
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des schwarzen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,34 € |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 31,20 € |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a) bei wöchentlicher Entleerung | 2.347,56 € jährlich/195,63 € monatlich |
| | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.300,56 € jährlich/108,38 € monatlich |

- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 777,12 € jährlich/64,76 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 253,56 € jährlich/21,13 € monatlich und eine Gebühr von 40,27 € pro Entleerung erhoben.
- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.805,28 € jährlich/150,44 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.029,36 € jährlich/85,78 € monatlich
- c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 641,52 € jährlich/53,46 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 253,56 € jährlich/21,13 € monatlich und eine Gebühr von 29,84 € pro Entleerung erhoben.
- (9) Das Entgelt für die dritte und jede weitere Sperrgutabfuhr beträgt 15,00 €.
- (12) Für die Anlieferung von Bauschutt bis 0,3 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Bauschutt von 0,3 m³ a bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Mehr als 0,5 m³/Tag Bauschutt darf nicht angeliefert werden.
- (13) Für die Anlieferung von Restsperrgut bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Restsperrgut von 0,5 m³ bis 1,0 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³/Tag darf nicht angeliefert werden.
- (14) Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) bis 0,5 m³ am Recyclinghof wird ein Entgelt von 15,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Altholz (Klasse A I bis A III) von 0,5 m³ bis 1,0 m³ wird ein Entgelt von 30,00 € erhoben. Mehr als 1,0 m³/Tag Altholz darf nicht angeliefert werden.
- (15) Zusätzlich kann auch die gemischte Anlieferung von Bauschutt, Restsperrgut und Altholz (Klasse A I bis A III) am Recyclinghof bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 erfolgen. Hierfür wird eine Kleinmengenpauschale in Höhe von 15,00 € erhoben. Die Gesamtmenge der gemischten Materialien darf 0,5 /Tag nicht übersteigen und die Abgabe muss sortiert erfolgen.

Sollte für Entgelte dieser Satzung eine Umsatzsteuerpflicht be- oder entstehen, wird der jeweils gesetzlich gültige Steuersatz auf diese Beträge angewendet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung (Nr. 46/2022) der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren der Stadt Baesweiler vom 21.12.2022 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 20.12.2022 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher beanstandet oder gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

52499 Baesweiler, den 21.12.2022

*Der Bürgermeister
Froesch*